

„Kundmachung der Bürgermeisterin über die Änderung der §§ 5, 6, 7, 8 und 10 der Abfuhrordnung“

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. März 2018 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, und aufgrund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., **die Änderung der §§ 5, 6, 7, 8 und 10 der Abfuhrordnung der Gemeinde St. Peter im Sulmtal kundgemacht:**

§ 5 Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer / von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und / oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter werden im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer / von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im gemeinsamen Altstoffsammelzentrum St. Martin-St. Peter abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer / von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im gemeinsamen Altstoffsammelzentrum St. Martin - St. Peter abzugeben.

§ 6 Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken.
- (2) Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so werden die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde beim Verursacher eingefordert.
- (3) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240 und 1.100 Litern. Für fallweise zusätzlichen Bedarf können im Gemeindeamt 60 l Säcke gekauft werden.

(4) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 480 Liter pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten.

(5) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 480 Liter pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde St. Peter im Sulmtal diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle wird zumindest ein 120 l Kübel beigestellt. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

(6) Die Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen erfolgt in besonders gekennzeichneten Behältern („Braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 l bzw. 240 l.

(7) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

(8) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.

(9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

(10) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(11) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 10 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde St. Peter im Sulmtal von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7 Sammelstellen

(1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 Litern.

(2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Altpapier 300 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

(3) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde St. Peter im Sulmtal Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist bei Aufstellung auf nicht öffentlichem Gut im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

(4) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich (Gemeindegebiet St. Peter im Sulmtal) anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

(5) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

(6) Für die Gemeinde St. Peter im Sulmtal werden folgende Standorte für die Einrichtung der **Sammelstellen** festgelegt:

Wieden	Klug
Moos	Kreuzung (Erhardt/Kainacher Wiese)
Moos	Freidl vlg. Riapl (Wirtschaftsgebäude)
Moos	Einfahrt Gimpl vlg. Machlhansl
Poppenforst	Nauschnegg vlg. Riemerjauk
Korbin	Berghof
Korbin	Anwesen Konrad vlg. Stroama
Korbin	Brücke Leibenbach
Kerschbaum	Bereich Straßenkreuzung Gimpl
Lindenbergsiedlung	Umkehrplatz - Zöhrer
Lindenbergsiedlung	Umkehrplatz – Koch/Freidl
St. Peter	Galli, Ende Zufahrtsstraße
St. Peter	Zaun Strohmaier / Heiserer
St. Peter	Anwesen Brauchart vlg. Stiegenwirt, Waldrand
St. Peter	neuer Kindergarten
St. Peter	Parkplatz Gmde.Haus NW-Seite
St. Peter	Sportanlage
St. Peter	Bauhof
Freidorf	Silo Gaisch vlg. Steffl

Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von **Alttextilien** sind folgende Sammelstellen eingerichtet:

Diskonttankstelle Walter Pongratz, Moos 70, 8542 St. Peter im Sulmtal
Bauhof St. Peter im Sulmtal, Freidorf 98, 8542 St. Peter im Sulmtal

Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (**Altstoffe wie z.B. Flachglas und Alteisen** – ausgenommen Verpackungsabfälle) wird folgender Standort für die Einrichtung einer Sammelstelle festgelegt:

Gemeinsames Altstoffsammelzentrum (ASZ) St. Martin - St. Peter,
Anschrift: 8543 St. Martin im Sulmtal, Aigen 51

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 6 Wochen laut Abfallkalender durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 10 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr von Altpapier wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 10 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis April alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 10 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten Mai bis Oktober (auf alle zwei Wochen) reduziert und in den Monaten November bis April (auf wöchentlich) erhöht werden.
- (6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum St. Martin- St. Peter jeden ersten und dritten Freitag eines Monats, jeweils in der Zeit zwischen 12 Uhr und 17 Uhr (mit Ausnahme der Monate Jänner, Februar und Dezember: nur jeden dritten Freitag zwischen 12 Uhr und 17 Uhr).
- (7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum jeden ersten und dritten Freitag eines Monats, jeweils in der Zeit zwischen 12 Uhr und 17 Uhr (mit Ausnahme der Monate Jänner, Februar und Dezember: nur jeden dritten Freitag zwischen 12 Uhr und 17 Uhr).
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 10

Behandlungsanlagen

Gemäß § 6 StAWG 2004 haben für die Behandlung (Verwertung und Beseitigung) der in einem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle die Abfallwirtschaftsverbände zu sorgen. Vom Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe):

Altmetall:

Reichl-Schrott GmbH,	Industriestraße 1,	8471 Spielfeld
----------------------	--------------------	----------------

Altpapier:

Ehgartner Papierverwertung Graz,	Wasserwerkgasse 5,	8010 Graz
Mayr-Melnhof Karton GmbH,	Werk Frohnleiten,	8130 Frohnleiten
Papierrecycling HandelsgesmbH	Industriegasse 13a,	8600 Bruck an der Mur

Altholz:

FunderMax GmbH, Bickfordstraße 6, 7201 Neudörfel a. d. Leitha

Alttextilien:

FCC Textil2Use GmbH, Hans-Hruschka-Gasse 9, 2325 Himberg

Flachglas:

Saubermacher Dienstleistungs-AG, Puchstraße 41, 8020 Graz

FCC Austria Abfall Service AG, Auer-Welsbach-Gasse 25, 8055 Graz-Puntigam

2. Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbar):

Landw. Kompostierung Safran, Vordersdorf 2, 8551 Wies

3. Für die sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll):

Trügler Recycling & Transp. GmbH, Fischening 50, 8741 Mariabuch-Feistritz

4. Für die Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht):

Trügler Recycling & Transp. GmbH, Fischening 50, 8741 Mariabuch-Feistritz

5. Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll):

Trügler Recycling & Trans. GmbH, Fischening 50, 8741 Mariabuch-Feistritz

Die Änderungen bei den §§ 5, 6, 7, 8 und 10 treten mit dem, dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin

Maria Skazel

Angeschlagen am: 19. März 2018

Abgenommen am: